



UPDATE VERGABERECHT

EIGNUNGSKRITERIEN BEI NETZKONZESSIONEN ZWINGEND

KG, Urteil vom 25.10.2018 – 2 U 18/18 EnWG

Eine Kommune fordert im Verfahren zur Vergabe der StromnetzkonzeSSION nach §§ 46 ff. EnWG die Bewerber zum Nachweis ihrer Kompetenz, ihrer technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit ihrer Eignung zur Erbringung der konzessionsgegenständlichen Leistung auf. Bewerber B rügt die Eignungsanforderungen als intransparent und diskriminierend. Das nach einer Nichtabhilfe der Rügen von B angerufene Landgericht (LG) stellt in Bezug auf die Beanstandungen zu den Eignungskriterien fest, dass diese nicht Gegenstand des auf eine Überprüfung der Auswahlkriterien beschränkten gerichtlichen Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 5 EnWG sein könnten. Unter anderem hiergegen wendet sich B mit seiner Berufung.

Ohne Erfolg! Zwar sei eine Überprüfung von Eignungskriterien im Verfahren nach § 47 Abs. 5 EnWG entgegen der Auffassung des LG nicht von vornherein ausgeschlossen. Zu den zu überprüfenden Rechtsverstößen bei der „Auswahl“ bzw. den „Auswahlkriterien“ gehörten auch die Eignungskriterien. Dies ergebe sich aus Sinn und Zweck des Vorabprüfungsverfahrens nach § 47 EnWG. Dieser liege darin, Konflikte im Rahmen des Auswahlverfahrens abzuschichten und komprimiert zu lösen, indem alle Rechtsverstöße frühzeitig beseitigt oder durch die Präklusionswirkung von einer späteren Rechtmäßigkeitsprüfung ausgenommen werden.

Die geforderten Eignungskriterien genügten aber den materiellen Anforderungen. Erforderlich sei zunächst, dass die Kommune Eignungskriterien aufstellt, um sicherstellen, dass nur ein Unternehmen die Konzession erhält, das nach seiner personellen und sachlichen Ausstattung, seiner fachlichen Kompetenz geeignet ist, eine den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entsprechende Versorgung der Allgemeinheit mit Strom zu gewährleisten. Die Eignungskriterien müssten sodann auf sachlichen Kriterien beruhen und erkennen lassen, worauf es der Gemeinde ankommt.

Bedeutung für die Praxis

Einige im Markt verwendete Kriterienkataloge stellen eignungsbezogene Kriterien in eine Reihe mit den anderen Wertungskriterien und ordnen diesen auch nur eine geringe Gewichtung zu. Dieses Vorgehen ist ungeeignet, die Auswahl eines geeigneten Unternehmens sicherzustellen, da Vorteile bei der Wertung der angebotenen Leistungen eine objektiv fehlende Eignung mehr als ausgleichen könnten. Es ist zu begrüßen, dass das KG hier eindeutige Vorgaben macht. Kommunen ist zu empfehlen, eindeutige und – mit Blick auf die konkrete Konzession – angemessene Mindestanforderungen an die Eignung aufzustellen und bekannt zu geben sowie deren Prüfung von der Wertung der Angebote zu trennen.